

Rechtsverordnung

über das Naturdenkmal „Eiche auf dem vorderen Hochknopf“, Gemarkung Katzenbach (Donnersbergkreis), vom 30. September 1985

Aufgrund des § 22 des Landespflegegesetzes (LPfG) in der Fassung vom 5. Februar 1979 (GVBl. S. 36), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 4. März 1983 (GVBl. S. 66), BS 791-1, wird verordnet:

§ 1

- (1) Die auf dem Grundstück Pl. Nr. 1657/3 stehende, in der beigefügten Karte 1) gekennzeichnete Eiche (*Quercus petraea*) wird zum Naturdenkmal bestimmt und in die amtliche Liste für Naturdenkmäler eingetragen. Das Naturdenkmal trägt die Bezeichnung „Eiche auf dem vorderen Hochknopf“.
- (2) Das Naturdenkmal wird durch Aufstellen oder Anbringen des amtlichen Schildes (auf der Spitze stehendes, grün umrandetes Dreieck, weiße Innenfläche mit fliegendem Seeadler und Aufschrift Naturdenkmal“ in schwarzer Farbe) gekennzeichnet.

§ 2

Schutzzweck ist die Erhaltung des Baumes wegen seiner Schönheit und des das Landschaftsbild prägenden Charakters.

§ 3

Am Naturdenkmal ist es, ohne Genehmigung der unteren Landespflegebehörde, außer bei Gefahr im Verzuge, verboten:

1. Äste zu entfernen, das Wurzelwerk zu beschädigen oder das Wachstum des Baumes auf sonstige Art zu beeinträchtigen,
2. die Standortvoraussetzungen des Baumes zu verändern,
3. Handlungen vorzunehmen, die zum Absterben des Baumes führen können.

§ 4

- (1) § 3 ist nicht anzuwenden auf die von der unteren Landespflegebehörde angeordneten oder genehmigten Maßnahmen oder Handlungen, die der Pflege, Erhaltung oder Entwicklung des Baumes dienen.
- (2) Der Eigentümer oder sonst im Besitz oder zur Nutzung Berechtigte haben auf Anordnung der unteren Landespflegebehörde zu dulden, daß Maßnahmen zur Pflege, Erhaltung oder Entwicklung getroffen werden.

§ 5

- (1) Der Grundstückseigentümer oder sonst im Besitz oder zur Nutzung Berechtigte haben jede an dem Naturdenkmal erfolgte und ihnen bekanntgewordene Schädigung oder sonstige Veränderung der Kreisverwaltung Donnersbergkreis in Kirchheimbolanden unverzüglich anzuzeigen.
 - (2) Die Anzeigepflicht gilt auch für Veränderungen, die zur Abwehr drohender Schäden getroffen werden mußten und für Änderungen der Eigentums-, Besitz- und Nutzungsverhältnisse.
- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 40 Abs. 1 Nr. 8 des Landespflegegesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig ohne Genehmigung entgegen
1. § 3 Nr. 1 Äste entfernt, das Wurzelwerk beschädigt oder das Wachstum des Baumes auf sonstige Art beeinträchtigt,
 2. § 3 Nr. 2 die Standortvoraussetzungen des Baumes verändert,
 3. § 3 Nr. 3 Handlungen vornimmt die zum Absterben des Baumes führen können.
- (2) Ordnungswidrig handelt ferner wer seiner Anzeigepflicht nach § 5 nicht nachkommt.

§ 7

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

1) Die in § 1 der Unterschutzstellung angeführte Karte ist in der Zeit vom 18. Oktober bis 4. November 1985 im Kreisverwaltungsgebäude, Zimmer 216, in den Dienstzeiten zu jedermanns Einsicht ausgelegt.

Kirchheimbolanden, den 14. Oktober 1985

Kreisverwaltung Donnersbergkreis
In Vertretung: Werner